

Transhumanistische Partei Schweiz

Vereinsstatuten

Inhalt

1. Name, Sitz und Sprache	2
2. Zweck	2
3. Mittel.....	2
4. Mitgliedschaft.....	2
5. Vereinsorgane.....	3
5.1 Übersicht	3
5.2 Mitgliederversammlung	3
5.3 Vorstand	4
5.4 Rechnungsrevision	4
6. Zeichnungsberechtigung.....	4
7. Haftung	4
8. Statutenänderungen	4
9. Datenschutz	4
10. Auflösung des Vereins	4
11. Inkrafttreten.....	5

1. Name, Sitz und Sprache

Unter dem Namen 'Transhumanistische Partei Schweiz' (Abkürzung: THPS) [übersetzt und stellvertretend, als Name auch verwendet: 'Transhumanist Party Switzerland' (gleiche Abkürzung wie in Deutsch, siehe vorgängig)] besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Reichenburg SZ. Die offiziellen Vereinssprachen sind Deutsch und Englisch, weitere Sprachen sind für Publikationen möglich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die politische und gesellschaftliche sowie wissenschaftliche und weitere Bereiche umfassende Einflussnahme zu Gunsten einer Entwicklung, die eine Zukunft unter Einbezug eines konstruktiven Transhumanismus ermöglicht und fördert sowie kritische diesbezügliche Stimmen angemessen berücksichtigt.

Zur Erreichung des Zwecks werden vom Verein oder von einzelnen Personen des Vereins oder dem Verein zugewandten Personen legitime¹ Massnahmen ergriffen, die bspw. Kommunikation, Forschung, Projektarbeit, Lehre, Beratung und weitere Wirkungsweisen umfassen.

3. Mittel

Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Allgemeine Spenden sind möglich. Massnahmen² werden bei Bedarf individuell finanziert, z.B. durch Sponsoring; hierbei soll jedoch der Zweck nicht verfälscht werden. Für Events und aus anderen sich aus Massnahmen ergebenden Gründen können Gebühren, Eintrittspreise, Lizenzen, etc. erhoben werden. Der Verein kann Werte (Aktiven, Beteiligungen, etc.) erwerben.

4. Mitgliedschaft

Jede natürliche und jede juristische Person auf der ganzen Welt kann dem Verein beitreten. Weiter werden künstliche Personen als Spezialmitglieder aufgenommen. Hybride Personen auf dem gesamten Spektrum von natürlicher bis zur künstlichen Person können dem Verein beitreten; der diesbezügliche Beitritt erfolgt gemäss dem zum Zeitpunkt des Beitritts anwendbaren Recht.³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Tod oder der Ausserbetriebsetzung einer künstlichen Person, sofern die Mitgliedschaft aktiv an eine Nachfolgeperson übergeben wird oder von einer solchen mit erbrachtem Beweis⁴ als weiterzuführen in Textform angemeldet wird.

¹ Gesetzeskonform und Ethikkonform; letzteres im Rahmen einer inklusiven, umfassend fördernden und das Individuum bekräftigenden Art und Weise.

² Vgl. Kapitel 'Zweck'.

³ Vgl. Kessler-Test (<https://www.linkedin.com/pulse/kessler-test-1-1a-1b-short-cut-advanced-performance-ai-rainer-kessler/>); bspw. kann der Beitritt gemäss Vorgaben für natürliche oder künstliche Personen oder gemäss alsdann neuen Rechtspersönlichkeiten oder Rechtsformen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Statutenerstellung noch nicht bekannt sind.

⁴ Gemäss den alsdann geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Eintritt und Austritt in den, bzw. aus dem Verein erfolgen zwingend in Textform, z.B. per E-Mail oder E-Message und der Ein- oder Austrittsentscheid von nichtnatürlichen und nichtjuristischen Personen muss betr. Willensbildung und Willensäusserung autonom erfolgen. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden und haben in der Folge keinerlei Rechtsansprüche. Ein Ausschluss kann unbegründet erfolgen, erfordert jedoch in jedem Fall ein einstimmiger Entscheid des Vorstandes und ist in Textform dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.⁵

5. Vereinsorgane

5.1 Übersicht

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevision.

5.2 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr physisch, elektronisch oder hybrid statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem durch den Vorstand festgelegten Mitgliederversammlungstermin in Textform (z.B. per E-Mail) und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche (nicht traktandierte) Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis mindestens acht Tage in Textform per E-Mail dem Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden nicht delegierbaren Aufgaben:

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevision.
2. Festsetzung und Änderung der Statuten (vgl. Kapitel 'Statutenänderungen').
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
4. Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung physisch oder elektronisch oder hybrid teilnehmen. Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist kumulativ das einfache Mehr der natürlichen Personen, der juristischen Personen und der künstlichen Personen erforderlich. Abstimmungen ohne Entscheid werden einmal wiederholt. Ist dann noch immer kein Entscheid gefällt, so entscheidet der Vorstand mittels einfachem Mehr; wird auch dort kein Entscheid erzielt, so entscheidet das Vereinspräsidium.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

⁵ Vgl. Kapitel 'Vereinsorgane'.

5.3 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der erste Vorstand des Vereins besteht aus den Gründungsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

5.4 Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal pro Kalenderjahr eine separate Stichprobenkontrolle durchführt. Die Ergebnisse der Kontrollen werden in einem Bericht an die Mitgliederversammlung dokumentiert.

6. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen

Die Vorliegenden Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden (vgl. Kapitel 'Mitgliederversammlung'). Die geänderten Statuten gelten ab dem im Änderungsentscheid festgelegten Datum, spätestens jedoch für das neue Kalenderjahr.

9. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt nach den Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung. Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung.

10. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt und wird nicht an die Mitglieder verteilt.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsgründungsversammlung vom 11.11.2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Gründungsmitglied
Z



Gründungsmitglied
Y



Gründungsmitglied
X